



Einladung zur 59. ordentlichen Bistumssynode 2014

Liebe Schwestern und Brüder,
hiermit lade ich im Namen der Synodalvertretung gemäß § 1 GOS zur 59. ordentlichen Bistumssynode vom 2. Oktober bis 5. Oktober 2014 in Mainz ein. Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden, d. h. die für die Synode 2012 gewählten Synodalen sind auch Synodale der Bistumssynode 2014. Sollten dennoch Ersatzwahlen stattfinden müssen, bitten wir die nachgewählten Synodalen umgehend nach der Wahl dem Ordinariat zu melden. Diese Meldung muss die vollständige Adresse der Synodalen enthalten und ist mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen.

Nach Absprache mit der Synodalvertretung können Anträge, Beschwerden und Anfragen bis zum 5. Mai 2014 eingereicht werden.

Ich weise darauf hin, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu den Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Ich wünsche den Vorberatungen zur Synode in den Gemeinden von Herzen einen gesegneten Verlauf.

Mit herzlichen Grüßen
Bischof Dr. Matthias Ring

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 21. September 2013 in der Bonner Namen-Jesu-Kirche die Pfarramtsanwärterin **Klara Göbel** (Gemeinde Frankfurt) zur Diakonin geweiht. Sie ist weiterhin hauptamtlich als Pfarramtsanwärterin in der Gemeinde Frankfurt tätig.

- am 21. September 2013 in der Bonner Namen-Jesu-Kirche die Pfarramtsanwärterin **Alexandra Pook** (Gemeinde Köln) zur Diakonin geweiht. Sie ist weiterhin hauptamtlich als Pfarramtsanwärterin in der Gemeinde Köln tätig.

- am 21. September 2013 in der Bonner Namen-Jesu-Kirche **Dr. Dorrit Hakala** (Gemeinde Stuttgart) zur Diakonin geweiht. Sie ist als Geistliche mit Zivilberuf in der Gemeinde Stuttgart in Zuordnung zu deren Pfarrer tätig.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring: 15. September 2013 in Stuttgart (6), 22. September 2013 in Bonn (4), 28. September 2013 in Sauldorf (3), 29. September 2013 in Mannheim (7), 3. November 2013 in Andernach (2), 24. November 2013 in Offenbach für die Gemeinden Offenbach und Frankfurt (13).

Dekan Hermann-Eugen Heckel: 20. Juli 2013 in Kominngen (17)

Ernennungen und Wahlen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 Pfarrer **Ralf Staymann** (Gemeinde Koblenz) zum Pfarrverweser der Gemeinde Bonn ernannt.

- Zustimmung der Synodalvertretung und mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 den Geistlichen mit Zivilberuf **Stephan Neuhaus-Kiefel** gemäß SGO § 71,3 mit der Seelsorge in der Gemeinde Bonn für die Zeit der Vakanz beauftragt.

- mit Wirkung vom 19. November 2013 den Geistlichen im Auftrag **Christopher Sturm** (Gemeinde Offenbach) in die Dialogkommission mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) berufen.

- mit Zustimmung der Synodalvertretung und mit Wirkung vom 1. Januar 2014 den Geistlichen mit Zivilberuf **Walter Jungbauer** (Gemeinde Hamburg) unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen. Er wird zum selben Datum als Vikar in den Gemeinde Hannover-Niedersachsen und Hamburg tätig sein in Zuordnung zu Dekan Oliver Kaiser, der als Mentor fungiert.

- nach bestandenem Colloquium am 21. November 2013 den Geistlichen im Auftrag **Daniel Saam** (Gemeinde Regensburg) zum Pfarrvikar ernannt und ihm das Recht verliehen, den Titel „Pfarrer“ zu führen.

Pfarrer **Ulf-Martin Schmidt** (Gemeinde Berlin) wurde am 26. Oktober 2013 in Leipzig zum Dekan des Dekanates Ost gewählt.

Dekan **Hermann-Eugen Heckel** (Gemeinde Konstanz) wurde am 23. November 2013 in Konstanz für eine weitere Amtszeit zum Dekan des Dekanates Südbaden gewählt.

Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 14. September 2013 Pfarrer **Michael Edenhofer** (Gemeinde Kempten) in das Amt des Dekans für das Dekanat Bayern eingeführt.

- am 6. Oktober 2013 den Geistlichen **Jens Schmidt** (Gemeinde Dresden) in das Amt des Pfarrers der alt-katholischen Gemeinde Dresden mit den Gemeinden in Sachsen eingeführt.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 15. August 2013 Frau **Professorin Dr. Angela Berlis** (Bern) auf eigenen Wunsch aus der Geistlichkeit des Bistums entlassen. Sie ist zukünftig Mitglied der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche der Schweiz.

- mit Wirkung vom 31. August 2013 Dekan **Klaus Rudershausen** (Gemeinde Wiesbaden) als besonderen Seelsorger der Studierenden des Bischöflichen Seminars Johanneum (Spiritual) gemäß § 118 SGO auf eigenen Wunsch hin entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. August 2013 Dekan **Harald Klein** (Gemeinde Rosenheim) von seinem Amt als Dekan des Dekanats Bayern entpflichtet.

- mit Wirkung vom 6. Oktober 2013 den Priester mit Zivildienst **Stephan Neuhaus-Kiefel** (Gemeinde Koblenz)

von seiner Beauftragung als Seelsorger in der Gemeinde Bonn für die Zeit der Vakanz gemäß SGO § 71,3 auf eigenen Wunsch hin entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. September 2013 Pfarrerin **Henriette Crüwell** (Gemeinde Bonn) vom Amt der Pfarrerin der Gemeinde Bonn entpflichtet. Gleichzeitig ist sie aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums ausgeschieden.

Priesterin **Henriette Crüwell** ist mit Wirkung vom 7. Oktober 2013 auf eigene Initiative hin aus der Geistlichkeit des Bistums ausgeschieden. Damit ist ihre Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen erloschen.

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr

2014

folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:

neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 Prozent der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen,

deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)		Besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Staatskanzlei und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2014

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 09.11.2013 folgenden Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Genehmigung des Kultus- und Finanzministeriums, die am 12.11.2013 beantragt wurde:

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2014 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach §37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 – 3 – S 244.4 / 2 – (BStBl I S. 716) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 – (BStBl 2007 I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

3. Die örtlichen Kirchengemeinden können durch Beschluss der Ortskirchensteuervertretung

- a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§5 Abs.1,2 KiStG)
- b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§5 Abs. 1,3 KiStG)
- c) Kirchgeld (§5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben.

Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kultus- und Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg.

**Beschluss des Kirchenvorstandes
der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde
Hannover-Niedersachsen über die Erhebung
der Kirchensteuer für das Jahr 2014**

I.

Gemäß § 2, Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen (Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen) vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen beschlossen:

1 a) Für das Haushaltsjahr 2014 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 Prozent der pauschalieren Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalieren Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Landeskirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

3. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

4. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld	
Stufe		
Euro	Euro	
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerermessungsgesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hannover, den 12. November 2013
Der Katholische Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen:

Oliver Kaiser
Pfarrer und 1. Vorsitzender

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85